

Leitfaden

Landwirtschaft Geflügelmast



Version: 01.01.2026
(in Kommentierung)



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	5
2.1.1	Betriebsdaten	5
3	Anforderungen Geflügelmast	6
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	6
3.1.1	Kauf, Wareneingang und Dienstleistungen	6
3.1.2	[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	6
3.1.3	[K.O.] Herkunft und Vermarktung	7
3.1.4	[K.O.] Bestandsaufzeichnungen	7
3.1.5	Tiertransport	7
3.2	Haltung, Betreuung und Umgang	8
3.2.1	[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	8
3.2.2	[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	8
3.2.3	[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	9
3.2.4	[K.O.] Stallböden	9
3.2.5	Stallklima und Lärm	9
3.2.6	Beleuchtung	10
3.2.7	[K.O.] Platzangebot	11
3.2.8	[K.O.] Alarmanlage	12
3.2.9	Notstromversorgung	12
3.2.10	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	12
3.2.11	[K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen	12
3.2.12	[K.O.] Sachkundenachweis und Fortbildung	13
3.3	Futtermittel und Fütterung	13
3.3.1	[K.O.] Futtermittelversorgung	13
3.3.2	Hygiene der Fütterungsanlagen	14
3.3.3	Handhabung und Lagerung von Futtermitteln	14
3.3.4	[K.O.] Futtermittelbezug	14
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	15
3.3.6	Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	15
3.3.7	Futtermittelherstellung in Kooperation	16
3.3.8	[K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung	16
3.4	Tränkwasser	17
3.4.1	[K.O.] Wasserversorgung	17
3.4.2	Hygiene der Tränkanlagen	17
3.5	Tiergesundheit/Arzneimittel	18
3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag	18
3.5.2	[K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	18
3.5.3	[K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	18
3.5.4	[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen	19
3.5.5	[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere	19

3.6	Hygiene	19
3.6.1	Gebäude und Anlagen	19
3.6.2	Betriebshygiene	20
3.6.3	Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial	20
3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung	20
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung	21
3.6.6	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	21
3.7	Monitoringprogramme	21
3.7.1	[K.O.] Salmonellenmonitoring	21
3.7.2	Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung	21
3.7.3	[K.O.] Befunddaten-Monitoring	22
3.8	Transport eigener Tiere	22
3.8.1	Anforderungen an das Transportmittel	22
3.8.2	[K.O.] Platzangebot beim Tiertransport	23
3.8.3	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	23
3.8.4	Lieferpapiere	24
3.8.5	[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)	24
3.8.6	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)	24
3.8.7	[K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	24
I.	Regionalfenster	24
I.1	Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS-Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)	25
I.1.1	Identifizierung regionaler Ware	25
I.1.2	Kennzeichnung von Lieferscheinen	25
II.	VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“	25
III.	Zusatzmodul Herkunftskennzeichen Deutschland	25
III.1	Anforderungen (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Zusatzmodul Herkunftskennzeichen angemeldet haben)	26
III.1.1	[K.O.] Tierbezug und Tierverkauf	26
III.1.2	[K.O.] Nachweis der Herkunft	26
4	Definitionen	26
4.1	Zeichenerklärung	26
4.2	Abkürzungen	26
4.3	Begriffe und Definitionen	26
	Revisionsinformation Version 01.01.2026	28

1 Grundlegendes 🔍

Alle Details zur Organisation, zur QS-Systemteilnahme und zu den Audits sind nachzulesen im **Leitfaden All-gemeines Regelwerk** und im **Leitfaden Zertifizierung**, die auf der QS-Webseite (www.q-s.de) veröffentlicht sind. Das nachfolgende Dokument enthält die grundlegenden Anforderungen zur Teilnahme am QS-System in den jeweiligen Kriterien. Die dazugehörigen Erläuterungen dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgelieferte Anforderungen zusammen mit dem Leitfaden zu verstehen. Eine Überprüfung dieser im Audit ist somit ggf. gegeben.

1.1 Geltungsbereich

Produktionszweig Geflügelmast:

- Hähnchenmast
- Putenaufzucht
- Putenmast
- Pekingentenaufzucht
- Pekingentenmast

Hinweis: Details zum Geltungsbereich entnehmen Sie der Produktionsartenliste.

Anmeldung und Teilnahme im QS-System

Jeder Tierhalter schließt für den Standort (= VVVO-Nr. und Produktionsart) mit einem Bündler einen Vertrag (Teilnahme- und Vollmachtserklärung) ab und nimmt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung am QS-System teil.

Eine aktuelle Bündlerliste, aus der der Bündler ausgewählt wird, ist unter www.q-s.de veröffentlicht.

Der Bündler ist Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das QS-System. Er ist u.a. zuständig für

- die Anmeldung des Tierhalters in der QS-Datenbank,
- die Verwaltung der Stammdaten in der QS-Datenbank,
- die Organisation der Audits und
- die Teilnahme an Monitoringprogrammen.

Kontrolle auf dem Standort

Jeder Standort wird regelmäßig kontrolliert. Die Kontrollen (Audits) werden von einem Auditor, der für eine unabhängige Zertifizierungsstelle arbeitet, durchgeführt.

Nach der Anmeldung im QS-System wird ein Erstaudit durchgeführt. Wenn das Audit erfolgreich war, ist der Standort dann zumeist nach wenigen Tagen lieferberechtigt und kann seine Tiere in das QS-System vermarkten. Die Lieferberechtigung kann online überprüft werden unter <https://www.q-s.de/softwareplattform/>.

Abhängig vom Ergebnis des Audits (QS-Status I, II oder III) wird jeder Standort risikoorientiert erneut auditiert (Auditintervall):

Stufe \ QS-Status	I	II	III
Landwirtschaft Geflügel	2 Jahre	1 Jahre	6 Monate

Jeder Standort wählt für die regulären Audits, ob sie angekündigt oder unangekündigt durchgeführt werden. Entscheidet der Tierhalter sich für angekündigte reguläre Audits, finden zwischendurch noch unangekündigte Spotaudits statt, in denen einige Kriterien im Stall erneut überprüft werden.

Zudem kann jeder Standort zusätzlich kontrolliert werden, z. B. in einer Stichprobenkontrolle.

1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens sowie der Erläuterungen,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen

Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und deren Einhaltung jederzeit nachweisen können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Erläuterungen, Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Monitoringprogramme) die gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

Hinweis: Im separaten Dokument „**Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast/Eltern-tierhaltung Geflügel**“ sind Interpretationshilfen und mitgeltende Anforderungen zusammengefasst, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Alle fortlaufenden Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens für den Zeitraum seit dem letzten Systemaudit (i.d.R. ca. zwei Jahre) – so weit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – aufbewahrt werden. Nachweise können in Papierform (analog) oder digital vorliegen.

Ereignis- und Krisenmanagement

Die Systempartner müssen QS und ihren Bündler über ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt oder Online-Meldung) und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, wenn diese für das QS-System relevant sind.

Insbesondere

- Abweichungen bei Betriebsmitteln oder in der Tierproduktion, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
 - Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder
 - Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes,
- müssen gemeldet werden.

2.1.1 Betriebsdaten

Es ist eine Übersicht mit folgenden Kontakt-/Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Unternehmens und seiner Standorte (bei fehlender Adresse: Geodaten oder Wegbeschreibung) mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer))
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Verantwortlicher für Krisen- und Ereignismanagement
- Zahl der Tierplätze
- nutzbare Stallfläche je Stalleinheit und
- Bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): Art der eingesetzten Futtermittel (z. B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot), Zahl der Tierplätze oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel

Diese Daten müssen dem Bündler bei der Anmeldung zum QS-System mitgeteilt werden und aktuell und vollständig sein. Änderungen sind dem Bündler daher unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin ist eine Standortskizze/ein Standortplan mit Angabe sämtlicher Gebäude, Anlagen und freistehender Einrichtungen zu erstellen, die im Rahmen der Geflügelhaltung auf dem Betrieb genutzt werden. Dauerhafte Lagerstätten sind im Lageplan oder in der Betriebsskizze zu kennzeichnen. Bei Aufbewahrung von weiteren Betriebsmitteln für die Geflügelhaltung (wenn vorhanden) ist der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

Alle Dokumente zu den Stammdaten müssen auf dem Standort vorliegen oder einsehbar sein. Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

-  Übersicht mit Kontakt-/ Stammdaten, Standortskizze oder-plan, Lageplan, Teilnahme- und Vollmachtserklärung, Dokumentation von externen Betriebsmittellagerstätten

Ereignisfallmeldung

Es muss dargestellt werden, wie im Ereignis- oder Krisenfall QS schnell und umfassend informiert werden kann (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt oder Online-Meldung).

Notfallplan

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben. Er muss mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Bestandsbetreuender Tierarzt (Hoftierarzt)
- Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme

 Notfallplan (Empfehlung: Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan)

Tierbetreuerliste

Wenn mehr als eine Person für die Betreuung der Tiere zuständig ist, muss eine Liste der tierbetreuenden Personen geführt werden. Diese Liste muss vor dem Erstaudit erstellt werden. Sie muss bei Bedarf aktualisiert werden.

Es müssen alle Personen aufgeführt werden (Vor- und Nachname, Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung), die regelmäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z. B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).

 Liste der tierbetreuenden Personen

3 Anforderungen Geflügelmast

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Standorten zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten/Dienstleister überprüft werden. Die Lieferanten/Dienstleister müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.

3.1.1 Kauf, Wareneingang und Dienstleistungen

Der Kauf von Waren und Dienstleistungen für die Geflügelhaltung sowie der Kauf von Geflügel (z. B. Aufzucht-tiere, Küken) ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant und Herkunftsbetrieb (Standort)). Die Dokumentation (z. B. anhand von warenbegleitenden Dokumenten, wie z. B. Rechnungen, Lieferscheinen) dient dazu, die eingekauften Tiere, Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit rückverfolgen zu können.

Dies ist relevant für:

- Tiere
- Futtermittel (Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung, Tiertransporteure)

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Sackanhänger Futtermittel

3.1.2 **[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere**

Alle Tiere müssen gekennzeichnet und dadurch identifizierbar sein.

Die Herden müssen eindeutig identifiziert sein, und zwar eingestellte Tiere durch:

- Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) Brüterei/Jungmastputen-Aufzüchter (Standortnummer/Betriebsnummer)
- Lieferdatum
- Elterntierherden-Nummer (bei Bezug von Brüterei)
- amtliches Kennzeichen Küken- und Jungputen-Transport-Fahrzeug

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) bei Tier- oder Bruteizugängen

3.1.3 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Bei arbeitsteiliger Geflügelmast müssen Mäster die Jungmasttiere von QS-Standorten beziehen. Aufzucht und Mast müssen stets unter QS-Bedingungen erfolgen. Die Lieferberechtigung wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann z. B. unter Angabe der Standortnummer des Herkunftsbetriebes (Standortes) die Lieferberechtigung abgefragt werden.

Nur Tiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Standorten dürfen als QS-Tiere vermarktet werden.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (=Tierhalter) als auch der Empfänger/Abnehmer jeweils Begleitpapiere (z. B. Verladeprotokolle, amtl. Bescheinigungen) zu den abgegebenen Tieren nachweisen. Der Herkunftsbetrieb (Standortnummer) der Tiere muss ausgewiesen sein.

Noch laufende Wartezeiten behandelter Tiere sind bei Abgabe an Dritte auf den warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferscheine, Lebensmittelketteninformation) mit anzugeben.

 Dokumentation von Bestandsbewegungen, Wartezeiten bei Tierzu- und -verkäufen

Bezug von Eintagsküken Hähnchen und Puten

Zur Aufzucht von Hähnchen und Puten müssen QS-Eintagsküken von QS-lieferberechtigten Brütereien bezogen werden. Diese müssen eindeutig auf den Warenbegleitpapieren als QS-Tiere ausgewiesen sein.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) bei Zugängen von Eintagsküken

Bezug von Bruteiern Hähnchen

Zur Aufzucht von Hähnchen müssen QS-Bruteier von QS-lieferberechtigten Brütereien bezogen werden. Diese müssen eindeutig auf den Warenbegleitpapieren als QS-Ware ausgewiesen sein.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) bei Zugängen von Bruteiern

3.1.4 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Jeder Tierhalter muss Bestandsaufzeichnungen (Bestandsregister o. ä.) führen und aufbewahren. Hierunter sind Stallkarten, Aufzuchtprotokolle o. ä. zu verstehen (Musterformulare in den Arbeitshilfen). Eine bestimmte Form der Aufzeichnung (handschriftlich/digital etc.) ist dabei nicht vorgegeben.

Eine Stallkarte, ein Aufzuchtprotokoll o.ä. ist je Herde eines Stalles, die als mastbedingt dauerhafte Gruppenteilung abteilweise in selbem Stall zusammen gehalten wird, mit folgenden Angaben zu führen:

- Anzahl eingestallter Tiere und Einstall-/Ausstalldatum (inkl. Vorausstallung)
- Tägliche Verluste, getrennt nach toten und gemerzten Tieren

 Stallkarte/Aufzuchtprotokolle, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) bei Tierzugängen, Schlachtergebnismeldungen, Rechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Untersuchungsbefunde, etc.

3.1.5 Tiertransport

Tiere dürfen innerhalb des QS-Systems nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren transportiert werden. Die Lieferberechtigung von (gewerblichen) Tiertransportunternehmen wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann z. B. unter Angabe der Standortnummer des Transportunternehmens die Lieferberechtigung abgefragt werden.

Hinweis: Die Lieferberechtigung von (gewerblichen) Tiertransportunternehmen wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann z. B. unter Angabe der Standortnummer des Transportunternehmens die Lieferberechtigung abgefragt werden.

Der Tierhalter darf seine eigenen Tiere im QS-System transportieren. Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des Kapitels 3.8 *Transport eigener Tiere* einzuhalten.

 Transportbegleitschein, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine)

3.2 Haltung, Betreuung und Umgang

Transportfähigkeit

Tiere dürfen nur verladen und transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben.

Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor jedem Verladen zu prüfen.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

Transportunfähig sind Tiere, die sich aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft bewegen können. Aufgrund ihrer Krankheit oder Verletzung sind transportunfähige Tiere zu selektieren.

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig.

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis von Personen mit tierschutzrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten zu betreuen und zu pflegen (vgl. Kriterium 3.2.12 [K.O.] *Sachkundenachweis und Fortbildung*).

Personen, die Tiere betreuen müssen das Befinden der Tiere mindestens einmal morgens und abends (Kontrollgang zweimal täglich) durch direkte Beobachtung überprüfen und bei Auffälligkeiten unverzüglich handeln. Verendete Tiere müssen schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden.

Mindestens einmal täglich ist bei Kontrollgängen die Beschaffenheit der Einstreu und die Funktionsfähigkeit der Lüftung und Fütterungs- und Tränke-Einrichtungen zu überprüfen.

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen

Jeder Stall und jede andere Haltung muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass davon keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden.

Geflügel darf an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromauswirkung ausgesetzt sein. Davon ausgenommen sind Fütterungs- und Tränkeinrichtungen, welche von der Definition des Aufenthaltsbereiches nicht umfasst sind.

Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Defekte an Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen.

Pekingenten

Lebenden Tieren dürfen zu keinem Zeitpunkt Federn, einschließlich Flaumfedern, entnommen oder zwangsweise Futtermittel einverleibt werden.

Einstreu und Beschäftigungsmaterial

Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere beispielsweise picken und scharren können und als Beschäftigungsmaterial dienen. Einstreu ist rechtzeitig nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen.

Zur Erhaltung der Fußballen-/Paddelgesundheit sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine dauerhaft lockere und trockene Einstreu bis zum Ausstallungstag gewähren.

Hähnchen

Die Art der Einstreu ist zu dokumentieren und muss außerdem so beschaffen sein, dass die Tiere in Teilbereichen staubbaden können.

 Aufzeichnungen über die Art der verwendeten Einstreu

Puten

Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere in Teilbereichen staubbaden können. Neben der Einstreu muss jedem Tier ständig veränderbares Beschäftigungsmaterial spätestens mit Beginn der zweiten Lebenswoche angeboten werden.

Pekingenten

Bei Pekingenten ist täglich nachzustreuen.

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren 🔍

Feststellen von Ursachen erkrankter Tiere

Bei Tieren, die keinen gesunden Eindruck machen, Schwierigkeiten beim Laufen haben, verletzt sind oder Verhaltensauffälligkeiten zeigen, muss der Tierhalter unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache ergreifen und Abhilfemaßnahmen treffen. Erforderlichenfalls ist die Bestandsbeobachtung zu intensivieren. Wenn die Maßnahmen des Tierhalters nicht wirksam sind und im Bedarfsfall, muss ein Tierarzt zu Rate gezogen und ggf. sachkundiger Rat bezüglich sonstiger relevanter Faktoren eingeholt werden.

Wenn erforderlich sind aggressive, schwache oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern (z. B. Genesungsabteil), zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden. Er muss insbesondere dann hinzugezogen werden, wenn es Hinweise gibt für das Vorliegen einer Bestandserkrankung (z. B. bei gehäuftem Auftreten von Kümmerern bzw. erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht.

Bei erhöhten Abgängen muss die Abgangsursache abgeklärt werden. Auf der Stallkarte ist ein Verweis auf den Untersuchungsbefund vorzunehmen. Erhöhte Abgänge liegen vor, wenn die tägliche Verlustrate in der ersten Lebenswoche 1,5 % übersteigt.

Puten

Verletzte, kranke oder leidende Tiere müssen umgehend und mit besonderem Augenmerk versorgt und ggf. vom übrigen Bestand getrennt untergebracht werden. Hierfür müssen leicht erreichbare Genesungsabteile vorhanden sein, die den separierten Tieren Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglichen und bei Bedarf unverzüglich eingerichtet werden können. Genesungsabteile müssen stets mit trockener Einstreu versehen, gut belüftet sowie mit gut erreichbaren Futterschalen und Tränken ausgestattet sein. Die Abtrennung des Genesungsabteils muss stabil sein und dessen Fläche erforderlichenfalls erweitert werden können. Die Besatzdichten in den Genesungsabteilen dürfen 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreiten.

Nottötung

Jedes nicht therapierbare Tier muss unverzüglich auf dem Betrieb betäubt und getötet werden.

Folgende fünf Schritte müssen vom Tierhalter bzw. Tierbetreuer bei der Nottötung eingehalten werden, damit die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden:

- Feststellung, ob Nottötung notwendig
- Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Geräten
- Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg)
- Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden)
- Kontrolle des Todeseintritts (Tötungserfolg)

Jeder Tierhalter muss betriebsindividuell eine schriftliche Arbeitsanweisung zum tierschutzgerechten Betäuben und Nottöten nachweisen und Tierbetreuer entsprechend unterweisen oder schulen lassen.

 Betriebsindividuelle Arbeitsanweisung zum Betäuben und Nottöten, Schulungsnachweis Tierbetreuer, Datum der Unterweisung (z. B. als zusätzlicher Vermerk in Tierbetreuerliste)

3.2.4 [K.O.] Stallböden

Die Haltung von Geflügel in Stallungen ist nur auf befestigten Böden zulässig, die von ihrer Beschaffenheit her effektiv nass zu reinigen und zu desinfizieren sind.

3.2.5 Stallklima und Lärm 🔍

Stalltemperatur

Die Temperaturgestaltung muss in Abhängigkeit vom Tialter erfolgen.

Hähnchen

Lüftungen und erforderlichenfalls Heiz- und Kühlanlagen sind so einzubauen und zu bedienen, dass die Raumtemperatur bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten diesen Wert um nicht mehr als 3 °C überschreitet.

Schadgase

Die Gaskonzentrationen je Kubikmeter Stallluft [$\text{cm}^3/\text{Kubikmeter Luft}$], jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Hähnchen und Puten

Ammoniakgehalt: 20 ppm dürfen dauerhaft nicht überschritten werden; bei Hähnchen darf der Kohlendioxydgehalt von 3000 ppm nicht überschritten werden.

Lärm

Der Geräuschpegel von technischen Anlagen muss im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm muss vermieden werden.

Lüftung

Lüftungsanlagen sind bei geschlossenen Stallungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich in einem Technik-Check auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Technik-Checks müssen nachvollziehbar dokumentiert werden (z. B. auf der Stallkarte). Ventilatoren bei Offenställen sind so zu warten, dass sie jederzeit in Betrieb genommen werden können.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung (z. B. Klappen, Tore, Türen) vorhanden sein, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet.

 Aufzeichnungen über Technik-Checks der Lüftungsanlagen für jede Stalleinheit

Hähnchen

Lüftungen und erforderlichenfalls Kühl- und Heizanlagen sind so auszulegen und zu bedienen,

- dass durch sie Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird
- dass bei einer Außentemperatur von unter 10 °C die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit von 70 % innerhalb des Stalls im Laufe von 48 Stunden nicht überschritten wird
- dass ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m^3 je Stunde pro kg Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig im Stall befindenden Hähnchen erreicht werden kann.

Puten

Die Lüftungseinrichtungen müssen so konzipiert sein, dass bei Enthalpiewerten in der Außenluft von bis zu 67 kJ pro kg trockener Luft ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich gewährleistet ist. Der Tierhalter hat sich durch die rechtzeitige Abfrage der Klimadaten/Enthalpiewerte über problematische Wetterlagen zu informieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Pekingenten

Als Mindestlufrate für Zwangslüftung gilt eine Förderleistung von 4,5 m^3 je Stunde pro kg Gesamtlebendgewicht, um auch im Sommer einen ausreichenden Luftaustausch sicherstellen zu können.

Auch bei Offenställen sind zum Sichern eines ausreichenden Luftaustausches im Sommer Umluftvorrichtungen (z. B. Schwenklüfter, Firstlüfter) vorzuhalten.

3.2.6 Beleuchtung

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein.

Künstliches Licht in Stallungen muss entsprechend den tierartspezifischen Anforderungen von Geflügel flackerfrei sein (vgl. **TierSchNutzTV §4 Abs. 1**).

Um die geforderte Flackerfreiheit von künstlichem Licht nachzuweisen, sind entweder Bestätigungen von Elektrofachfirmen oder Zertifikate bzw. technische Beschreibungen zu den verwendeten Leuchtmitteln erforderlich.

 Zertifikat Leuchtmittel; Bestätigung Hersteller oder Elektrofachfirmen

Hähnchen und Pute

Bei geschlossenen Altställen und Ställen mit Tageslichteinfall, die zusätzlich künstliche Beleuchtung nutzen, ist ein Beleuchtungsprogramm anzuwenden, das mindestens 20 Lux im Tierbereich und eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung im Aktivitätsbereich der Tiere während der Hellphase sicherstellt. Bei Neubauten

(Hähnchen¹; Puten²) ist Tageslichteinfall vorzusehen, wobei das Licht gleichmäßig in den Tierbereich einfallen muss; die Lichteinfallfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen.

Spätestens ab dem siebten Tag nach der Einstellung der Tiere und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Endausstallungstermin (Vorgriffe sind ausgeschlossen) muss ein 24-stündiges Lichtprogramm betrieben werden, das sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientiert und mindestens eine sechsstündige ununterbrochene Dunkelperiode gewährleistet, wobei Dämmerlichtphasen nicht berücksichtigt werden. (vgl. **Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung**).

Während der Dunkelstunden kann Notlicht zur Orientierung der Tiere mit einer Lichtintensität von bis zu 0,5 Lux vorgehalten werden.

Die Einschränkung der Lichtintensität von Kunstlicht oder die Einschränkung des Einfallendes natürlichen Lichtes während eines Durchgangs zum Wohl der Tiere ist nur nach tierärztlicher Indikation mit entsprechender Empfehlung für die betroffene Herde zulässig.

Verdunklungszeiten sind unverzüglich zu protokollieren.

 Protokolle, tierärztliche Indikation mit Empfehlung zur Einschränkung der Lichtintensität (Verdunklung)

Pekingenten

Spätestens ab dem dritten Tag nach der Einstellung der Tiere muss ein 24-stündiges Lichtprogramm betrieben werden, welches sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientiert und mindestens eine achtstündige ununterbrochene Dunkelperiode gewährleistet, wobei Dämmerlichtphasen nicht berücksichtigt werden.

Orientierungslicht von maximal 2 Lux während der Dunkelphase ist zulässig.

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

Der Tierhalter muss das Platzangebot so wählen, dass

- während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können
- die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen)
- jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat
- dieses in Abhängigkeit von der Lüftungskapazität festgelegt wird.

Hähnchen

Der Tierhalter muss mit der Planung des Platzangebotes für jedes Stallabteil sicherstellen, dass zu keinem Zeitpunkt 39 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche überschritten werden.

Soweit das durchschnittliche Gewicht der Hähnchen weniger als 1600 g beträgt, ist sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Besatzdichte 35 kg LG/m² nicht überschreitet.

Puten

Der Tierhalter muss das Platzangebot für jedes Stallabteil so planen, dass zu keinem Zeitpunkt bei Putenhennen die Obergrenzen 52 kg Lebendgewicht und bei Putenhähne 58 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche überschritten werden.

Die zugrunde liegende Kalkulation dieser Besatzdichten muss dabei plausibel und nachvollziehbar sein, so dass zu keinem Zeitpunkt die vorgegebenen Besatzobergrenzen überschritten werden.

Pekingenten

Der Tierhalter muss die Besatzdichte für jedes Stallabteil so planen, dass in der Aufzucht und der Endphase der Mast 20 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche nicht überschritten werden.

 Schlachtergebnismeldungen, Angaben zu nutzbaren Stallflächen, Stallkarten

¹ Bauten, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Datum: 8. Oktober 2009) erteilt wurde.

² Bauten, die nach dem 1. Oktober 2013 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind.

3.2.8 **[K.O.] Alarmanlage** 🔍

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Alarmanlage zur Meldung eines Stromausfalls vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert. Die Alarmanlage muss wöchentlich in einem Technik-Check auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft und der Technik-Check dokumentiert werden.

 Dokumentation Technik-Check

3.2.9 **Notstromversorgung** 🔍

Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss eine Notstromversorgung für jede Farmeinheit bereitstehen. Ist ein Notstromaggregat erforderlich, muss ein Notstromaggregat angeschlossen werden können.

Notstromaggregate sind wöchentlich in einem Technik-Check auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, der Technik-Check muss dokumentiert werden.

Zudem sind diese Aggregate bei Hähnchen und Pekingenten einmal während jedem Mastdurchgang oder in der dazugehörigen Serviceperiode und bei Puten innerhalb eines Durchgangs monatlich unter Last zu überprüfen; auch dieser Technik-Check ist zu dokumentieren.

 Dokumentation Technik-Checks

3.2.10 **Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport**

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren müssen so gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden und Stress während der Verladung vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittflächen müssen rutschfest sein.

3.2.11 **[K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen**

Personen, die Tiere fangen und auf- bzw. abladen, müssen geschult oder qualifiziert sein. Sie dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden und die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen Verletzungen oder Leiden zufügen.

Es ist verboten,

- Geflügel zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Kopf, Gefieder, Flügel, Schwanz oder Ständer zu zerren oder zu ziehen.

Anforderungen an das Fangen von Schlachtgeflügel

- Zur Vermeidung von Stress ist auf angemessene Beleuchtungsstärke während des Ausstallens zu achten.
- Alle Personen, die Tiere fangen, müssen über Kenntnisse im tierschonenden Umgang mit Geflügel verfügen. Wenn externes Personal eingesetzt wird, muss sichergestellt und dokumentiert sein, dass der Kolonnenführer nachweislich geschult ist und dafür Sorge trägt, dass die Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen mit Geflügel entsprechend unterwiesen worden sind.
- Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeits- oder Fremdkräften durchführen, müssen dafür Sorge tragen, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit Geflügel umgehen.
- Alle Fänger (betriebseigene sowie externe) sind zu jeder Verladung von Geflügel namentlich schriftlich festzuhalten; jeder Fänger muss vor dem Fangen von Schlachtgeflügel durch Unterschrift dokumentieren, dass er im Umgang mit Schlachtgeflügel vom Kolonnenführer oder dem Tierhalter unterwiesen worden ist (z. B. anhand **Musterformular „Personeneinsatzliste Ausstallung Schlachtgeflügel“**).

 Dokumentation der beteiligten Fänger zur Ausstallung von Schlachtgeflügel

Handlungsanweisungen zum Vorausstallen

Hähnchen

Türen, Tore und Fenster im Stall müssen durch Lichtfilter, Verdunkelungsbleche oder Vorhänge gegen Lichteinfall abgedunkelt werden. Dies kann je nach Standort erfolgen z. B. mittels Streifenvorhängen oder Tunnel. Direkte Sonneneinstrahlung muss wirksam verhindert werden. Abdeckungen müssen so angebracht sein, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet bleibt. Beim Öffnen der Verladetore sind Lüftungskurzschlüsse möglichst zu vermeiden.

Es müssen geeignete Mittel angewendet werden, z. B. Abtrennungen, Fanglicht, um Belastungen sowohl für auszustallenden als auch für verbleibende Tiere auf ein Minimum zu reduzieren. Die Tränkwasserversorgung muss bis unmittelbar vor dem Beginn der Verladung gewährleistet sein.

Unmittelbar nach der Beendigung des Vorverladens sind Verladetore zu schließen. Der Bereich, auf dem sich die ausgestallten Tiere befanden, ist bei Bedarf nachzustreuen.

Nach Beendigung des Vorausstellens sind abschließend alle Alarmanrichtungen zu aktivieren und deren Funktionsfähigkeit zu prüfen.



Aufzeichnungen über betriebsindividuelles Konzept zur Umsetzung der Handlungsanweisungen

3.2.12 [K.O.] Sachkundenachweis und Fortbildung

Die Sachkunde des Tierhalters muss nachgewiesen werden über:

- Abschluss einer land- oder tierwirtschaftlichen Ausbildung oder
- Abschluss eines Studiums im Bereich der Agrarwissenschaften oder Tiermedizin oder
- Nachweis darüber, dass der Tierhalter das betreffende Geflügel mindestens drei Jahre eigenverantwortlich und ohne tierschutzrechtliche Beanstandungen gehalten hat
- Bescheinigung über den Abschluss einer von der Behörde als gleichwertig anerkannten Prüfung
- Erwerb der Sachkunde durch Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Lehrgang mit Sachkundenachweis über erfolgreich bestandene Prüfung

Tierhalter müssen ihre Sachkunde nachweisen und sicherstellen, dass alle Personen, die zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen von Geflügel angestellt oder beschäftigt sind, gemäß ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten nachweislich über aktuelle tierschutzrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich tierschutzgerechter Betäubungs- und Tötungsmethoden verfügen.

Nachweis über eine jährliche Fortbildung/Schulung

Jeder Tierhalter muss mindestens einmal jährlich an einschlägigen, fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen.

⇒ Kapitel 2.1.1 Betriebsdaten; Tierbetreuerliste



Nachweise Sachkunde, Nachweise Fortbildungsmaßnahmen, z. B. Teilnahmebestätigung zu Fachvorträgen

Hähnchen

Jeder Hähnchenhalter muss die Sachkunde über eine behördliche Bescheinigung nachweisen können (vgl. **Artikel 4 (3) Richtlinie 2007/43/EG** des Rates mit Mindestvorschriften über den Schutz von Masthühnern).



Dokumentation (z. B. behördliche Bescheinigung)

3.3 Futtermittel und Fütterung

Hinweis: Der Begriff Futtermittel umfasst sowohl Mischfuttermittel als auch Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnisse (z. B. Einzelfuttermittel und landwirtschaftliche Primärprodukte) und Zusatzstoffe.

3.3.1 [K.O.] Futterversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere täglich mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Alle Futtermittel müssen vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden (z. B. auf Feuchtigkeit, Besatz, Schimmelbefall, Metall- und Plastikteile, Verpackungsmaterial o.ä.). Werden Qualitätsmängel festgestellt oder erfüllen Futtermittel gesetzliche Anforderungen nicht, dürfen die Futtermittel nicht verfüttert werden.

Die Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Nachstehende Angaben für Futtereinrichtungen sind je Stallabteil einzuhalten.

Hähnchen

- Bei Rundtrögen sind mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite je kg LG vorzusehen.
- Bei Längströgen sind mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite je kg LG vorzusehen.

Eine geringere Anzahl von Fütterungseinrichtungen ist nur zulässig, wenn die Fütterungssysteme der verbesserten Versorgung der Tiere dienen und eine behördliche Genehmigung vorliegt.

Puten

Bei Rohrfütterungsanlagen mit einem üblichen Durchmesser der Schalen (Rundtrog) von ca. 30 bis 50 cm muss in der Aufzuchtphase pro 250 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 1.000 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Schale zur Verfügung stehen.

- Längströge: Werden Längströge eingesetzt, müssen in der Aufzuchtphase pro 250 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 1.000 kg Lebendgewicht mindestens 160 cm nutzbarer Trogseiten zur Verfügung stehen.
- Freistehende Einzelfutterautomaten: Bei Einzelfutterautomaten mit einem Durchmesser von ca. 60 cm muss in der Mastphase pro 1.500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils ein Automat zur Verfügung stehen.
- Werden ausschließlich freistehende Futtertröge oder -schalen in der Aufzuchtphase mit einem Durchmesser von ca. 30 bis 50 cm eingesetzt, muss pro 250 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Futterschale zur Verfügung stehen.

Pekingenten

Die Versorgungseinrichtungen sind so anzubringen, dass damit eine Unterteilung des Stalles in Ruhe- und Aktivitätsbereiche erreicht wird. Folgende Abmessungen für Futtereinrichtungen sind einzuhalten:

- Aufzuchtphase (vom 1. bis 18. Lebenstag): 0,8 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht
- Mastphase (vom 19. Lebenstag bis zum Schlachttag): 0,4 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen

Sämtliche Anlagen, Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z.B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden und deshalb in Kontakt mit Futtermitteln kommen, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung zu desinfizieren.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln und vor dem Einsatz von Impfstoffen müssen alle Einrichtungen, Rohre, Tröge, Schaufeln etc., die mit Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.

3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln 🔍

Alle Futtermittel müssen gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt werden. Sie müssen sauber, trocken, unter Einsatz von unbedenklichen Baumaterialien und Anstrichen und geschützt vor Witterungseinflüssen gelagert werden. müssen Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln und Haustieren ergriffen werden.

Futtermittel müssen getrennt von Abfällen, Gülle, Dung und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien gelagert und transportiert werden.

Lagerstätten und eingelagerte Futtermittel müssen regelmäßig kontrolliert werden (z. B. auf Sauberkeit, Temperatur, Keim- oder Pilzbefall, Schädlingsbefall, sensorische Eigenschaften des Futtermittels).

Fertige Futtermittel müssen von unverarbeiteten Rohstoffen getrennt gelagert werden. Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Es gibt Stoffe, die nicht eingesetzt werden dürfen, siehe

⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (**Leitfaden Futtermittelwirtschaft**)

Hinweis: Staubsäcke, die beim Befüllen der Silos zum Einsatz kommen, BigPacks sowie weitere Behälter/Verpackungen bei der Futtermittellieferung sollten aus Biosicherheitsgründen auf dem Standort verbleiben und sind ggf. zu entsorgen.

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug 🔍

Lieferberechtigung

Tierhalter dürfen nur Futtermittel zukaufen und einsetzen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind und die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern bzw. -händlern stammen. Die Lieferberechtigung wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft.

- Beim Bezug von Futtermitteln (lose oder verpackt) direkt von Herstellern müssen diese Hersteller QS-lieferberechtigt sein.

- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler muss der Händler QS-lieferberechtigt sein.
- Beim Bezug von verpackten Futtermitteln über Händler muss der Händler bzw. der Hersteller QS-lieferberechtigt sein: Ist der Händler QS-lieferberechtigt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht QS-lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels QS-lieferberechtigt sein.
- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist. Für den Transport von verpackten Futtermitteln besteht keine Anforderung an die Lieferberechtigung von Transporteuren/Speditoren.

Hinweis: Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation s. Kriterium $\Rightarrow$ 3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine, Sammellieferscheine), Rechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

Bezug landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse

Für den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse gibt es für die Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten. Diese Primärerzeugnisse können frei vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden. Standorte, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer und müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen.

$\Rightarrow$ Kapitel 3.7 Monitoringprogramme

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVO) des zu beliefernden Standorts angeben. Diese Nummer muss vom Lieferanten auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen werden. Bei fehlerhaften Angaben müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) von Mischfuttermitteln mit Standortnummer; Korrekturhinweis

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Werden Futtermittel in eigenen Anlagen für den eigenen Standort oder in Kooperation mit anderen Tierhaltern für mehrere Standorte hergestellt, müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden. Das gilt sowohl bei der Herstellung von Einzel- oder Mischfutter (z. B. Zerkleinern von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen, Mischen oder Pelletieren von Futtermitteln) als auch bei der Vorlage von Grundfutter über Futtermischwagen.

Werden Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern hergestellt, gilt außerdem $\Rightarrow$ 3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Wenn für die Futtermittelherstellung Dienstleister eingesetzt werden, gilt außerdem $\Rightarrow$ 3.3.8 [K.O] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung.

In Eigenproduktion hergestellte Futtermittel dürfen nicht mit dem QS-Prüfzeichen oder als QS-Ware gekennzeichnet werden.

Einzelfuttermittel gemäß QS-Liste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel eingesetzt werden, die in der **QS-Liste der Einzelfuttermittel** gelistet sind. Erzeugnisse, die einem gesetzlichen Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System nicht verfüttert werden.

Wenn Futtermittel gekennzeichnet sind als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermiteinsatz“, dürfen sie nicht bezogen bzw. nicht an QS-Tiere verfüttert werden.

$\Rightarrow$ Anlage 9.4 Ausschlussliste (**Leitfaden Futtermittelwirtschaft**)

$\Rightarrow$ Anlage 9.5 QS-Liste der Einzelfuttermittel (**Leitfaden Futtermittelwirtschaft**)

Qualitätskontrolle von Futtermitteln

Werden Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Rohstoffe nicht zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. Sofern kein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wird, dürfen Futtermittel

verschnitten/verdünnt werden (vgl. Anforderungen der **Futtermittelhygiene-VO**). Bei der Herstellung verwendetes Wasser muss für Tiere geeignet sein (sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch).

Produktion und Anlagenhygiene

Die gesamte Futtermittelproduktion muss so gestaltet werden, dass Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, minimiert werden. Dazu müssen die Futtermittel gegen Kontaminationen und Verunreinigungen, die z. B. durch Maschinenschmierstoffe, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel und Abfall möglich sind, geschützt werden.

Alle Anlagen und Einrichtungen zur Futtermittelherstellung müssen regelmäßig auf Verunreinigungen und Staubansammlungen kontrolliert werden; sie sind sauber zu halten bzw. nach Gebrauch bei Bedarf zu reinigen. Zudem müssen sie jährlich überprüft und bei Bedarf gewartet oder repariert werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

 Dokumentation zur Überprüfung der Anlagen und Einrichtungen (z. B. im Rahmen der Eigenkontrolle)

Einsatz und Dokumentation von Futtermittelzusatzstoffen

Werden Futtermittelzusatzstoffe (z. B. Harnstoff, Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, Spurenelemente und Konservierungsmittel, wie Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide etc.) eingesetzt, so müssen sie exakt dosiert und eingemischt werden. Alle Waagen und Messgeräte müssen für die Gewichte oder Volumen geeignet sein und regelmäßig auf ihre Genauigkeit überprüft werden.

Ergeben sich Hinweise auf eine unzureichende oder fehlerhafte Dosierung, müssen Maßnahmen zur Behebung des Fehlers (z. B. Nachbehandlung oder Zumischen eines unbehandelten Futtermittels) eingeleitet werden.

Die Empfehlungen der Hersteller zur Anwendung und Dosierung von Futtermittelzusatzstoffen müssen eingehalten werden.

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden.

 Dokumentation zum Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen, Mischprotokolle

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Schließen sich mehrere Tierhalter oder mehrere Standorte eines Tierhalters zusammen, um Futter in eigener Produktion für die Beteiligten herzustellen oder eine Einkaufsgemeinschaft zu gründen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein; darin muss geregelt sein, bei welchem Beteiligten der Kooperation die Futtermittel hergestellt werden und wer die Empfänger sind. Es dürfen innerhalb des QS-Systems keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden. Eine Kooperation von Tierhaltern bzw. mehreren Standorten eines Tierhalters zur Herstellung von Futtermitteln oder reinen Einkaufsgemeinschaften ist nur dann erlaubt, wenn alle beteiligten Tierhalter QS-Systempartner sind. Eine Zertifizierung für die Futtermittelherstellung und den Straßentransport der Kooperation ist in diesem Fall nicht notwendig.

Die Lieferwege und der Bezug der Futtermittel müssen bei jedem Kooperationspartner jederzeit nachvollziehbar sein. Im herstellenden Standort müssen Name und Anschrift sowie Standortnummer der belieferten Betriebe Standorte sowie die gelieferte Art und Menge (und ggf. der Partie) dokumentiert werden. Die belieferten Standorte müssen warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine, Sammellieferscheine/-dokumentation) erhalten, damit dort der Bezug der Futtermittel nachvollziehbar ist.

Die Dokumentation der Lieferwege ist nicht notwendig, wenn sich innerhalb der Kooperation mehrere Standorte (VVVO-Nr.) eines Tierhalters befinden und/oder die Kooperation aus mehrere Standortnummern (VVVO-Nr.) auf demselben Betriebsgelände besteht.

Eine Kooperation von Tierhaltern ist auch für reine Einkaufsgemeinschaften möglich. Der Zusammenschluss muss vertraglich fixiert werden. Eine Zertifizierung für den Futtermittelhandel ist in diesem Fall nicht notwendig.

 vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung, warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine, Sammellieferscheine), Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit bei Kooperationen

3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung

Werden Dienstleister (z. B. mobile Soja-Toastanlagen, Ölpresen oder fahrbare Mahl- und Mischanlagen) zur Herstellung von Futtermitteln eingesetzt, müssen diese QS-lieferberechtigt sein. Davon ausgenommen sind lediglich solche Dienstleister, die nicht mehr als eine einfache äußere Bearbeitung durchführen – also z. B. Futtermittel ausschließlich zerkleinern, aber nicht mischen oder anderweitig bearbeiten. Die Lieferberechtigung wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft.

Dies gilt auch für den Einsatz von externen Dienstleistern in einer Kooperation von Tierhaltern zur Futtermittelherstellung.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Auszug QS-Datenbank

3.4 Tränkwasser

3.4.1 **[K.O.] Wasserversorgung**

Alle Tiere müssen jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität (z. B. sauber, ungetrüb, ohne Fremdgeruch) haben.

Tränkvorrichtungen müssen den Tieren jederzeit Zugang zu Tränkwasser ermöglichen und die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich halten.

Nachstehende Angaben für Tränkeinrichtungen sind je Stallabteil einzuhalten.

Hähnchen

- Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Tränkseitenlänge je kg LG vorzusehen.
- Bei Längs-/Tränke-Rinnen sind mindestens 1,5 cm nutzbarer Tränkseitenlänge je kg LG vorzusehen.
- Bei nur einseitig nutzbaren Längströgen (z. B. wandständig) ist die doppelte Troglänge erforderlich.
- Bei Nippeltränken: max. 15 Tiere/Tränkenippel.

Puten

- Strangtränken: Bei Strangtränke-Anlagen mit Nippeln und Trinkschalen unter den Nippeln oder Cup-Tränken muss in der Aufzuchtphase pro 150 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Tränkeinheit (z. B. Nippel) zur Verfügung stehen.
- Rundtränken: Bei Einzeltränken (z. B. Plasson-Tränken) mit einem üblichen Durchmesser von ca. 25 bis 50 cm muss in der Aufzuchtphase je 350 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase je 2.000 kg Lebendgewicht jeweils mindestens eine Tränke zur Verfügung stehen.
- Längs-/Rinnentränken: Werden Tränkrinnen eingesetzt, müssen in der Aufzuchtphase je 350 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase je 2.000 kg Lebendgewicht jeweils mindestens 180 cm nutzbare Tränklinie zur Verfügung stehen.

Pekingenten

Die Versorgungseinrichtungen sind so anzubringen, dass damit eine Unterteilung des Stalles in Ruhe- und Aktivitätsbereiche erreicht wird. Folgende Abmessungen für Tränkeinrichtungen sind einzuhalten.

In den ersten drei Lebenstagen wird zusätzliches Wasser angeboten.

Tabelle 1: Abmessungen der Tränkeinrichtungen [Anzahl bzw. cm] in Abhängigkeit vom Alter der Pekingenten [Lebenstage]

Lebenstag	Nippeltränke (Tiere/Nippel)	Nutzbare Tränkseitenlänge je kg Lebendgewicht
1. – 5.	25	3,3 cm
6. – 18.	15	1,6 cm
ab 19.	10	0,5 cm

3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen

Tränken sind täglich zu kontrollieren und weitestgehend sauber zu halten; sie müssen bei Bedarf gesäubert werden.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln und vor dem Einsatz von Impfstoffen müssen die Anlagen ausreichend gereinigt werden, um Rückstände oder Verschleppungen zu vermeiden.

3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag 🔍

Jeder Tierhalter muss seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Erläuterungen oder Mustervertrag, vgl. www.q-s.de).

 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter muss dafür sorgen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Der Tierarzt muss (unabhängig von akuten Krankheitsfällen), dem Standort einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit abstellen.

Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und nachzuweisen.

Wenn es keine Auffälligkeiten gibt, ist eine einfache Dokumentation hierüber (z. B. auf der Rechnung) ausreichend.

Bei Handlungsbedarf ist für den Standort ein Plan mit Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen zu erstellen.

Puten

Bestandsbesuche müssen mindestens monatlich stattfinden. Über diese Bestandsbetreuung ist jeweils ein Protokoll mit einer tierärztlichen Beurteilung des Gesundheits- und Pflegezustands unter Berücksichtigung der Fußballengesundheit zu führen. In einem Plan sind die ggf. vom Tierarzt empfohlenen Maßnahmen aufzuführen.

Hähnchen und Pekingenten

Bestandsbesuche müssen mindestens einmal je Mastdurchgang stattfinden.

 Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen 🔍

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Für alle eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen folgende Angaben vorliegen: eindeutige Bezeichnung (Präparatename), Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit. Der Tierhalter muss jederzeit die vollständig ausgefüllten Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel chronologisch geordnet vorlegen können. Dies können sein:

- Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel

Es dürfen nur Arzneimittel mit Wirkstoffen zum Einsatz gelangen, die im QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel verzeichnet sind, siehe www.q-s.de.

⇒ Anlage 4.1 Leitfaden Antibiotikamonitoring Geflügel

Es muss ein Nachweis vorhanden sein, aus dem hervorgeht, welche Wirkstoffe in den verabreichten Arzneimitteln enthalten sind (z. B. Beipackzettel).

Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Der Einsatz von Antibiotika als Leistungsförderer oder zur Prophylaxe ist verboten.

Zu jeder Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel muss eine tierärztliche Verschreibung nachgewiesen werden.

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung, die er selbst (bzw. der Tierarzt vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung** und **Tierarzneimittelgesetz (TAMG)** (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind).

Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Anwendung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere sowie deren Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)

- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Zuordnung des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises (z. B. durch Nummerierung), Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Die Anwendung kann über Kombibelege oder über ein Bestandsbuch dokumentiert werden.

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Verschreibungspflichtige Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden. Die Wartezeiten müssen den Vorgaben des QS-Wirkstoffkatalogs entsprechen. Sie sind vom Tierarzt anzugeben und müssen eingehalten werden.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden.

Wenn der Tierarzt die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter überträgt, muss ein gültiger Impfplan vorliegen (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**).

Alle medizinischen Instrumente müssen sauber und zweckmäßig sein. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden, verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden.

 Belege über Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittelnachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch, etc.)

3.5.4 **[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen**

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend der Herstellerangaben (ggfs. gekühlt) aufzubewahren. Sie müssen für Unbefugte (z. B. betriebsfremde Personen und Kinder) nicht erreichbar in einem sauberen, abgeschlossenen Behältnis oder Schrank oder in einem nicht zugänglichen Raum aufbewahrt werden.

Nach Ablauf der Verfallsdaten dürfen die Arzneimittel und Impfstoffe nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behältnisse sind umgehend zu entsorgen.

Fütterungsarzneimittel sind so aufzubewahren, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

3.5.5 **[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere**

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Herden) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.6 Hygiene

3.6.1 **Gebäude und Anlagen**

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen inkl. Behältern und Trögen, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeugen, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden, müssen effektiv gereinigt werden können.

Der Außenbereich von Geflügelstallungen vor den Giebeln sowie weiteren Stallzugängen und die Einrichtungen zum Verladen (Be- und Entladen) (einschließlich der Standfläche der Transportfahrzeuge) müssen so befestigt sein (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster), dass Fahrzeuge, die Tiere liefern oder verladen, rangieren können und die Durchführung einer effektiven Reinigung und Desinfektion gewährt ist.

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Zudem müssen Schädlinge effektiv bekämpft werden können.

Außenanlagen der Geflügelstallungen müssen in direktem Umfeld (Nahbereich) so beschaffen sein, dass Schädlingen (z. B. Schdnagern) kein Unterschlupf gewährt wird. Bewuchs von Sträuchern, Bodendeckern oder Büschen ist angrenzend an die Stallungen untersagt. Grasbewuchs ist kurz zu halten.

Plätze zum Be- und Entladen und Buchten/Räumlichkeiten zur Untersuchung von Geflügel sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

3.6.2 Betriebshygiene 🔍

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter und nur mit Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) betreten werden.

Externe Personen, die mit den Beständen in Kontakt kommen, müssen ihren Besuch dokumentieren.



Besucherbuch, Besuchsprotokoll, Abgabebelege

Für eine effektive Betriebshygiene muss außerdem Folgendes in einer Farmeinheit umgesetzt sein:

- Saubere Arbeitskleidung (inkl. Bereitstellung von Einweg- oder Schutzkleidung)
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher oder saubere Handtücher
- Saubere Hygieneschleusen
- Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt

Jeder Stall muss durch eine Hygieneschleuse zu betreten sein. Im Eingangsbereich muss je Stall eine Hygieneschleuse eingerichtet sein (Schwarz-Weiß-Trennung), die den Außenbereich effektiv vom Aufenthaltsbereich der Tiere trennt. Die Hygieneschleuse muss die Möglichkeit zum Anziehen von Schutzkleidung und geeignetem Schuhwerk (z. B. Stiefel) bieten.

Schutzkleidung muss nach Gebrauch auf dem Standort verbleiben.

Ein Kontakt der Tierbestände mit wildlebenden Tieren, insbesondere Vögeln und Schädlingen, muss effektiv unterbunden werden.

Hygiene bei der Verladung (Voraus- und Umstellungen,)

Bei der Vorausstallung oder beim Umstallen sind besondere Hygienemaßnahmen einzuhalten, um die im Stall verbleibenden Tiere vor einem erhöhten Keimdruck zu schützen. Hierzu müssen auf dem Betrieb konkrete Handlungsanweisungen vorliegen.

Folgende Handlungsanweisungen sind umzusetzen:

- Tragen sauberer Arbeitskleidung aller an der Verladung beteiligten Personen
- Vor dem Verladen sind Hände und Schuhe zu reinigen und zu desinfizieren
- Zugang in den Bestand nur über Hygieneschleusen
- Reinigung und Desinfektion der im Stall genutzten Verladeeinrichtungen und Transportbehältnisse



Handlungsanweisungen

3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial

Einstreu und Beschäftigungsmaterial

Einstreu und organisches Beschäftigungsmaterial müssen tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein. Einstreu- und Beschäftigungsmaterialien müssen sauber gelagert und vor wildlebenden Populationen geschützt (z. B. Witterung, Schädlinge etc.) werden. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet.

Werden mobile Geräte zum Einstreuen eingesetzt, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um das Einschleppen von Krankheitserregern in den Stall (z. B. durch Verunreinigungen Wildvogelkot) zu vermeiden.

Auf die Verwendung von Rindenmulch, Kompost o.ä. ist aufgrund des Risikos der Einschleppung von Krankheitserregern (z. B. Geflügeltuberkulose) zu verzichten, es sei denn, durch geeignete Untersuchungen kann nachgewiesen werden, dass von den verwendeten Materialien kein erhöhtes Risiko ausgeht.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung 🔍

Kadaverlagerung

Kadaver müssen bis zum Zeitpunkt vor deren unmittelbarer Abholung gekühlt und in gegen unbefugten Zugriff gesicherten Behälter zu lagern.

Eine Erdkühlung (Grube) ist zulässig. Bei passiver Kühlung des Behälters muss das Kadaverlager eine Mindestdiefe vorweisen, die zum Kühlen geeignet und bei Lagerung von Kadaver gegen unbefugten Zugriff gesichert sein. Die zur Kadaverlagerung verwendeten Behältnisse müssen bauartbedingt wasserundurchlässig sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Mindestens während der Serviceperiode muss eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion der Einrichtung (Lagerstätte und Behälter) erfolgen.

Kapazitäten zur Kadaverlagerung müssen ausreichend bemessen sein.

Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen. Nach der Entleerung müssen die Behälter nach Bedarf gereinigt und desinfiziert werden.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung 🔍

Auf dem gesamten Betrieb einschließlich der Lagerstätten muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt werden.

Fallen und Köder müssen so ausgelegt werden, dass andere Tiere keinen Zugang dazu haben. Bei Befall müssen die Schädlinge wirksam und sachgerecht bekämpft werden. Diese Bekämpfungsmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

 ggf. Bekämpfungsprotokolle

3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall/das Stallabteil einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften sachgemäß und risikoorientiert gereinigt und desinfiziert werden. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

 Reinigungsplan und/oder Verfahrens-/Arbeitsanweisung und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (z. B. auf Stallkarte)

3.7 Monitoringprogramme 🔍

Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Standorten

Alle Standorte, die Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzen, Futtermittel selbst mischen oder fertig gemischte Futtermittel aus einer Kooperation beziehen, müssen an dem Futtermittelmonitoring teilnehmen (Definition „Selbstmischer“ s. Erläuterungen). Auf diesen Standorten sind entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen.

Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Standorte, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.

Antibiotikamonitoring

Geflügelhalter müssen an einem Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Antibiotikamonitoring Geflügel** festgelegt.

Antibiotika dürfen nur von Tierärzten verschrieben und abgegeben werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über den Therapieindex: Entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Antibiotikadatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen.

3.7.1 [K.O.] Salmonellenmonitoring 🔍

Alle Geflügelhalter müssen innerbetrieblich ein Salmonellenmonitoring durchführen. Dazu ist jede Lieferung von Küken/Aufzuchttieren und jeder Mastdurchgang in die Beprobung auf Salmonellen einzubeziehen.

 Ergebnisse der Salmonellenuntersuchungen in schriftlicher oder elektronischer Form

3.7.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung 🔍

Geflügelhalter mit einem positiven Salmonellenbefund haben sicherzustellen, dass unverzüglich:

- geeignete Untersuchungen durchgeführt werden, um die Ursache des Salmonelleneintrages zu ermitteln und
- plausible Maßnahmen, die geeignet sind, das Salmonellenrisiko zu minimieren, durchgeführt werden. Die eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

 Nachweise über die Ermittlung von Eintragsquellen (z. B. QS-Arbeitshilfe), Aufzeichnungen über Maßnahmen bei positivem Salmonellenbefund

3.7.3 [K.O.] Befunddaten-Monitoring

Alle Geflügelhalter sind verpflichtet, am Befunddaten-Monitoring teilzunehmen, wenn sie an QS-Schlachtbetriebe Tiere vermarkten. Kernstück des Befunddaten-Monitorings ist die systematische Erfassung von Indikatoren für jeden Mastdurchgang sowohl im tierhaltenden Betrieb als auch im Schlachtbetrieb für jede Schlachtpartie. Die Indikatoren müssen geeignet sein, Handlungsbedarf zu erkennen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Indikatoren sind mindestens:

- Mortalität im Stall
- Fußballenveränderungen/Paddelveränderungen (Monitoring erfolgt im Schlachtbetrieb)
- Transportbedingte Verluste (Monitoring erfolgt im Schlachtbetrieb)
- Hauptverwurfsgründe (Monitoring erfolgt im Schlachtbetrieb)

Mit der verbindlichen Teilnahme von Geflügelhaltern am Befunddaten-Monitoring müssen Ergebnisse aus der systematischen Erfassung der Indikatoren sowie sich hieraus ableitende Maßnahmen (z. B. Veränderung von Parametern) dokumentiert werden.

 Aufzeichnung zur Teilnahme am Befunddaten-Monitoring (im Ausland vergleichbares, von QS anerkanntes Programm), Ergebnisse der erfassten Indikatoren (Informationsbrief o. direkter Zugang zur Befunddatenbank (Vetproof)); ggfs. Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls

3.8 Transport eigener Tiere

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon, ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben Standorte oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) nicht beeinträchtigt wird. Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert. Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne schuldhaftes Verzögern erfolgen.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötigen Leidens erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden.

3.8.1 Anforderungen an das Transportmittel

Die Fahrzeuge und Transportbehälter sowie ggf. Trennwände müssen technisch in einwandfreiem Zustand und sauber sein.

Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Fahrzeuge, Transportbehälter und Trennwände müssen effektiv gereinigt und desinfiziert werden können.

Bei der Verladung der Transportbehälter übereinander sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den Tieren über ihnen mit Ausscheidungen verunreinigt werden bzw. diese Verunreinigung sich in Grenzen zu halten.
- die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten.
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden (z. B. Hagel, Starkregen, Schnee, etc.) und Extremtemperaturen geschützt sein. Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportfahrzeugs standhalten können.

Belüftung

Die Tiere müssen eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr haben, damit den Bedürfnissen des Geflügels unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Innerhalb der Transportbehälter muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den Tieren gewährleistet ist.

Tierkontrolle

Fahrzeuge mit Transportbehältern müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss während des Transports eine zur Kontrolle der Tiere ausreichende Lichtquelle (mobil oder fest installiert) vorhanden sein.

3.8.2 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Transport in Transportbehältern

Es sind folgende Mindestbodenflächen zu gewährleisten (Tabelle 2). Für Schlachtgeflügel sind bei diesen Ladedichten je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

Tabelle 2: Ladedichte (ohne Eintagsküken) beim Transport in Transportbehältern

Geflügel Lebendgewicht [bis zu _ kg je Tier]	Fläche [cm ² /kg LG]	Mindesthöhe des Transportbehältnisses [cm]
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
30,0	105	40

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Dokumentation der Ladedichte

3.8.3 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge, mit denen Geflügel zu Schlachtstätten gefahren worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor jeder Beladung hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf das Transportfahrzeug erneut beladen werden.

Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb)

Der Fahrer hat, wenn er Geflügel zum Schlachtbetrieb transportiert – für jedes Fahrzeug gesondert (d. h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger) – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels

 Desinfektionskontrollbuch

3.8.4 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Aufzucht-/Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (=anliefernden Tierhalters) enthalten sein:

- Stückzahl
- Tierart
- Ordnungsgemäße Identifizierung der Herden
- Standortnummer des Absenders (also des Tierhalters, z. B. VVVO-Nummer)

Sowohl der Absender als auch der Abnehmer der Tiere müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

 Lieferpapiere

3.8.5 **[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)**

Während der Beförderung sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Tränkwasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), ist Geflügel mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden (Verlade- und Entladezeit nicht mitgerechnet) zu tränken. Geeignetes Futter und Tränkwasser müssen in angemessener Menge und von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind.

Dokumentation

Die Beförderungsdauer und Ruhezeiten sowie die Tierversorgung müssen dokumentiert werden.

 Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferscheine

3.8.6 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Der Fahrer ist verpflichtet, im Transportfahrzeug Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind vor Beginn des Transports einzutragen.

 Transportpapiere, Transporterklärung

3.8.7 **[K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)**

Fahrer und Betreuer, die für das Wohlbefinden der Tiere beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport unmittelbar zuständig sind, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die am Abfahrts- bzw. Zielort beim Treiben der Tiere unterstützen.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung VO (EG) Nr. 1/2005**).

 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

I. Regionalfenster

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Tierhalter die Anforderungen des Regionalfenster e. V. im QS-Audit überprüfen lassen.

Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung zum Regionalfenster über den QS-Bündler. Die Teilnahme am Regionalfenster ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS-Auditergebnis.

Hinweis: Weitere Informationen zum Regionalfenster e. V. unter <http://www.regionalfenster.de>.

I.1 Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS-Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)

I.1.1 Identifizierung regionaler Ware

Alles Schlachtgeflügel muss in Deutschland geschlüpft und durchgehend aufgewachsen sein. Diese müssen mindestens für die nachfolgend genannten Zeiträume vor der Schlachtung entweder durchgehend auf dem eigenen Betrieb oder durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein:

Alter des Geflügels zum Zeitpunkt der Schlachtung	Mindestzeitraum in der Region
jünger als einen Monat	ab Mastbeginn
älter als einen Monat	ein Monat

Es muss die Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers (Abnehmer der Ware) mit der definierten Region vorliegen und im Audit vorgelegt werden.

Zusätzlich ist (optional) die Vorgabe „Geburt (Schlupf)/durchgehendes Aufwachsen in der Region“ möglich, was in der Bestätigung angekreuzt sein muss. Dann gilt: Geflügel von teilnehmenden Betrieben muss in der definierten Region geschlüpft und bis zur Schlachtung durchgehend in der definierten Region aufgewachsen sein.

 Bestandsregister, Lieferscheine, Dokument „Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers an den QS-Erzeuger“

I.1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen

Lieferscheine von Tieren zur Lieferung ins Regionalfenster müssen mit „RF“ oder „Regionalfenster“ und der definierten Region gekennzeichnet sein. Im optionalen Fall der zusätzlichen Vorgabe zur Geburt muss die Regionalfenster-Kennzeichnung entweder um „seit Geburt“ oder einen eindeutigen Hinweis auf der Erklärung zur Lebensmittelketteninformation (z. B. Standarderklärung) zu Geburt/Aufwachsen in der Region ergänzt sein.

 Lieferscheine, Erklärung zur Lebensmittelketteninformation

II. VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“

Das VLOG-Zusatzmodul ist als separates Dokument veröffentlicht.

III. Zusatzmodul Herkunftskennzeichen Deutschland

Zur Auslobung des *Herkunftskennzeichens Deutschland*, das von dem Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft e.V. (ZKHL) betrieben wird, können QS-Geflügelhalter die Anforderungen des ZKHL im QS-Audit überprüfen lassen.

Geflügelhalter, die andere Tierhalter oder Schlachtbetriebe mit Tieren beliefern, die die Anforderungen des Herkunftskennzeichens Deutschland erfüllen, werden in der QS-Datenbank registriert. Die Registrierung läuft über den QS-Bündler.

Die Teilnahme am *Herkunftskennzeichen Deutschland* ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS-Auditergebnis. Für die Überprüfung der ZKHL-Anforderungen wird eine separate QS-Checkliste zur Verfügung gestellt und getrennt von den QS-Anforderungen bewertet. Ein erfolgreiches QS-Audit ist immer Voraussetzung für eine Teilnahme an der Herkunftskennzeichnung.

Für die Auslobung des Herkunftskennzeichens Deutschland muss nachgewiesen sein, dass alle definierten Produktionsschritte in Deutschland stattfanden.

Hinweis: Weitere Informationen zum Herkunftskennzeichen Deutschland unter <http://www.zkhl.de> bzw. www.herkunft-deutschland.de.

III.1 Anforderungen (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Zusatzmodul Herkunftskennzeichen angemeldet haben)

III.1.1 [K.O.] Tierbezug und Tierverkauf

Nur Tiere, die in Deutschland geschlüpft, aufgezogen und gemästet wurden, dürfen für diese Auslobung vermarktet werden („Ursprung Deutschland“).

Außerdem müssen bei Hähnchen, Puten und Pekingenten sowohl die Elterntierherden als auch die Brüterei in Deutschland sein. Zudem müssen die Futtermittelunternehmen, von denen Futtermittel für Aufzucht- und Masttiere geliefert werden, ihren Standort in Deutschland haben.

Sämtliche auf dem Betrieb gehaltene Tiere müssen eindeutig nach Herkunftsort (inkl. Elterntierherde, Brüterei, Futtermittelunternehmen) identifiziert werden können. Eine Verwechslung der Tiere muss ausgeschlossen sein.

III.1.2 [K.O.] Nachweis der Herkunft

Sämtliche Angaben des Tierhalters zur Herkunft der Hähnchen, Puten oder Pekingenten im Rahmen des Herkunftskennzeichens Deutschland müssen korrekt kommuniziert werden. Bei Abgabe der Tiere an Aufzüchter oder Mäster bzw. bei Abgabe der Schlachttiere zum Schlachthof müssen für alle gelieferten Lieferpartien korrekte Informationen inklusiv Angaben zu Elterntierherden, Brüterei und Futtermittelunternehmen übermittelt werden (Lieferschein, Lebensmittelketteninformation).

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit [K.O.] gekennzeichnet.

Verweise auf mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

 Dieses Zeichen bedeutet: Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Neben diesem Zeichen werden auch Dokumente angegeben, die als Nachweis genutzt werden können. Alle (auch digitale) Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

 Dieses Zeichen bedeutet: Bei Kriterien mit diesem Zeichen befinden sich in dem separaten Dokument **Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast/Elterntierhaltung Geflügel** Interpretationshilfen und Anregungen.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch ⇒ angezeigt.

Hinweise sind durch **Hinweis:** kursiver Text kenntlich gemacht. Sie sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

4.2 Abkürzungen

K.O. Knock-out

ppm parts per million, Teile pro Million, Maßangabe für Konzentrationen

VO Verordnung im Sinne einer verbindlichen Rechtsform

VVVO Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)

4.3 Begriffe und Definitionen

- Beförderung

Der gesamte Transportvorgang vom Versand - bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

- HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)

Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risiko-orientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.

- Lange Beförderung

Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung acht Stunden überschreitet.

- Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe (zugelassen nach Verordnung EG 1831/2003)

Diese Mittel werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z. B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.

- Transport von Tieren

Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

- QS-Tiere

Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-lieferberechtigtem Betrieb produziert und vermarktet werden.

Eine Auflistung allgemeiner Begriffe und Definitionen finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

Revisionsinformation Version 01.01.2026

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1 Grundlegendes	Klarstellung: Das nachfolgende Dokument enthält die grundlegenden Anforderungen zur Teilnahme am QS-System in den jeweiligen Kriterien. Die dazugehörigen Erläuterungen dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu dem Leitfaden zu verstehen.	01.01.2026
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	Umstrukturierung: Ereignis- und Krisenmanagement vorher eigener Prüfpunkt (<i>2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement</i>) – inhaltlich beibehalten, zu <i>2.1 Allgemeine Systemanforderungen</i> verschoben.	01.01.2026
2.1.1 Betriebsdaten	Umstrukturierung: Anforderungen an die Ereignisfallmeldung sowie den Notfallplan zu <i>2.1.1 Betriebsdaten</i> verschoben (zuvor <i>2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement</i> , als eigenes Prüfkriterium gestrichen).	01.01.2026
2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement	Streichung: Als eigenes Prüfkriterium gestrichen – inhaltlich verschoben zu <i>2.1 Allgemeine Systemanforderungen</i> und <i>2.1.1 Betriebsdaten</i> .	01.01.2026
3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	Umstrukturierung: „Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Standorten zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten/Dienstleister überprüft werden. Die Lieferanten/Dienstleister müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.“ zu <i>3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung</i> verschoben (zuvor <i>3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung</i>).	01.01.2026
3.1.1 Kauf, Wareneingang und Dienstleistungen	Umbenennung: zuvor „ <i>3.1.1 Zukauf und Wareneingang</i> “.	01.01.2026
3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung	Umstrukturierung/Streichung: Als eigenes Prüfkriterium im Rahmen von Umstrukturierung gestrichen, da relevante Anforderungen bereits in anderen Kriterien geprüft werden.	01.01.2026
3.2 Haltung, Betreuung und Umgang	Umbenennung: zuvor „ <i>3.2 Tierschutzgerechte Haltung</i> “.	01.01.2026

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.2.5 Stallklima und Lärm	Umstrukturierung: „In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet.“ zu 3.2.5 <i>Stallklima und Lärm</i> verschoben (zuvor 3.2.9 <i>Notstromversorgung</i>).	01.01.2026
3.2.6 Beleuchtung	Konkretisierung der Anforderungen zur Einschränkung von Licht.	01.01.2026
3.2.9 Notstromversorgung	Verschiebung der Anforderungen zu Ersatzvorrichtungen zu Prüfkriterium 3.2.5 <i>Stallklima und Lärm</i>	01.01.2026
3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln	Streichung: „Die Lagerstätte muss bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden.“ Erweiterung: „Hinweis: Staubsäcke, die beim Befüllen der Silos zum Einsatz kommen, BigPacks sowie weitere Behältnisse/Verpackungen bei der Futtermittellieferung sollten aus Biosicherheitsgründen auf dem Standort verbleiben und sind ggf. zu entsorgen.“	01.01.2026
3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug	Streichung: „Beim Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation von mehreren Tierhaltern muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen innerhalb des QS-Systems keine Futtermittel an Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, vermarktet werden. Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird ⇒ 3.3.7 <i>Futtermittelherstellung in Kooperation</i> überprüft.“ Ergänzung: Für den Transport von verpackten Futtermitteln besteht keine Anforderung an die Lieferberechtigung von Transporteuren/Spediteuren.	01.01.2026
3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	Ergänzung: Mischprotokolle wurden als Dokumentenhinweis für den Einsatz und die Dokumentation von Futtermittelzusatzstoffen hinzugefügt.	01.01.2026
3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation	Klarstellung: Eine Zertifizierung für die Futtermittelherstellung und den Straßentransport der Kooperation ist nicht notwendig.	01.01.2026
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	Klarstellung: eine eindeutige Verkehrsbezeichnung (Präparatename) ist erforderlich.	01.01.2026

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
	Zu jeder Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel muss eine tierärztliche Verschreibung nachgewiesen werden. Streichung: Hersteller und Chargenbezeichnung sind keine Pflichtangabe mehr, auch die Angabe der Indikation ist nicht mehr erforderlich.	
3.6.2 Betriebshygiene	Streichung: Anforderungen zu Beschilderung von Stalleingängen Klarstellung, dass Schutzkleidung nach Gebrauch auf dem Betrieb verbleiben muss	01.01.2026
3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	Klarstellung: Fahrer und Betreuer, die für das Wohlbefinden der Tiere beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport unmittelbar zuständig sind, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die am Abfahrts- bzw. Zielort beim Treiben der Tiere unterstützen.	01.01.2026

Leitfaden **Landwirtschaft Geflügelmast**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Fachgesellschaft Geflügel GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de